

# **Satzung des Turn- und Sportvereins Waldtrudering e.V.**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 Name**

Der Name des Vereins lautet: „Turn- und Sportverein Waldtrudering“. Der Verein ist Mitglied des BLSV

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in München 82, Rotkehlchenweg 2 - Waldtrudering - und ist am 01. März 1965 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen worden (BKND 58 Nr 549NZ).

## **§ 3 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur sportlichen Betätigung jeder Art zu geben und dadurch die geistigen und sittlichen Kräfte, insbesondere der Jugend, zu heben und zu fördern.

## **§ 4**

Politische Parteibestrebungen und Erörterungen konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen. Die Ausschaltung von bestimmten Personenkreisen, etwa aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ist nicht statthaft.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Betätigung im Verein die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des Vereins einzuhalten.
- (2)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3)** Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so findet hiergegen kein Rechtsmittelverfahren statt.
- (4)** Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Leistungen**

- (1)** Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge (jeweils als Geldbeiträge) verpflichtet.

- (2) Neben den Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- (3) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.
- (4) Einzelheiten über Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Leistungen des Vereins regelt die Gebührenordnung. Diese wird vom Vereinsausschuss auf die aktuellen Bedürfnisse des Vereins angepasst. Eine Anpassung der Gebührenordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

### **§ 7** **Wahl- und Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (2) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zum Jugendvertreter passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

### **§ 8** **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Halbjahres (30.06.) oder zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch nach mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit möglich.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Leistungen werden nicht an das Mitglied zurückerstattet.
- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft zu löschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

### **§ 9** **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereines sind:
  - der Vorstand
  - der Vereinsausschuss
  - die Abteilungsleitung
  - die Mitgliederversammlung

- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Organmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (4) Die Vereinsämter insbesondere in Organen des Vereins sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten jedoch das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und können weitere Mitarbeiter angestellt werden, die für ihre Tätigkeiten keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten dürfen.
- (5) Die Bestimmungen in § 10 Abs. 3 und 4 gelten analog für alle Organe und Gremien des Vereins.

## **§ 10** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand):
    - 1. Vorsitzender
    - 2. Vorsitzender
    - Finanzvorstand
  - b) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

Soweit und solange die Position bzw. Stelle des Geschäftsführers im Verein besetzt ist, hat dieser ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen und dabei ein Beratungsrecht.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und durch den Finanzvorstand jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei ausdrücklicher Bevollmächtigung durch den 1. Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten analog für alle Organe und Gremien des Vereins. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein kann die Vollmacht des Vorstands durch eine vom Vereinsausschuss zu erlassende Finanzordnung

geregelt werden. Der Vorstand hat den Vereinsausschuss regelmäßig über die von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu informieren. Der Finanzvorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht vorzutragen.

- (6)** Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/-innen beschäftigen. Sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, kann der Vorstand alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen des Vereins berufen. Der Vorstand ist insbesondere für den Abschluss der Trainer- und Übungsleiterverträge zuständig.
- (7)** Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 11** **Vereinsausschuss**

- 1)** Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a) dem Vorstand (§ 10),
  - b) den Abteilungsleitern,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Geschäftsführer, soweit und solange diese Position bzw. Stelle im Verein besetzt ist
  - e) dem Sportdirektor, soweit und solange diese Position bzw. Stelle im Verein besetzt ist,
  - f) dem Seniorenvertreter, soweit und solange ein gewählter Vertreter dieses Amt ausübt,
  - g) dem Jugendvertreter, soweit und solange ein gewählter Vertreter dieses Amt ausübt.

Personen, die der Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut, können als außerordentliche Mitglieder des Ausschusses durch den Ausschuss berufen werden.

- (2)** Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3)** Der Vereinsausschuss führt die Geschäfte des Vereins im Zusammenwirken mit dem Vorstand. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4)** Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 12** **Abteilungsleiter**

- (1)** Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Abteilungen. Die Führung der Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter übernommen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf der

Amtsperiode aus, so wird die Position bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

- (2)** Die Abteilungsleitung ist an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschusses sowie der Mitgliederversammlung gebunden. Verstößt ein Abteilungsleiter hiergegen, so kann der Betreffende vom Vorstand suspendiert und/oder seines Amtes enthoben werden. Gegebenenfalls setzt der Vorstand eine neue Abteilungsleitung für den Rest der Amtszeit ein.

### **§13**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung kann auch ohne der Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort stattfinden und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

Ebenso können Stimmrechte ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgegeben werden, wenn der Vorstand dies für die jeweilige Mitgliederversammlung beschließt.

- (2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung kann erfolgen durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage und durch Aushang in der Geschäftsstelle oder im Wege der schriftlichen Einberufung. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Wird schriftlich eingeladen, so gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

- (3)** a) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

b) Die Abänderung der §§ 1, 2, 3, 4 und § 15/1 (vorher § 18/7) ist nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder möglich und diese muss nötigenfalls schriftlich eingeholt werden (§§ 32 und 33 BGB).

c) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

- (4)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (5)** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und

erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (6)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl der Abteilungsleiter, des Schriftführers, des Seniorenvertreters und des Jugendvertreters
  - c) Wahl des/der Kassenprüfers/in und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7)** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8)** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (9)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10)** Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist dies der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Finanzvorstand. Der Versammlungsleiter beruft aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern.

#### **§ 14** **Kassenprüfung**

- (1)** Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein. Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Dem Kassenprüfer sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2)** Scheidet der Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird durch den Vereinsausschuss ein kommissarischer Kassenprüfer gewählt, der die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode durchführt und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis berichtet.

- (3) Der Kassenprüfer darf keinem anderen Organ des Vereins das er prüft, angehören.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in der Finanzordnung geregelt werden.

**§ 15**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

**§ 16**  
**Gliederung des Vereins**

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Ausübung diverser Sportarten. Der Verein kann für jede betriebene Sportart im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gründen oder auflösen. Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die diese Sportart im Verein ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

**§ 17**  
**Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
  - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger, erfolgloser Mahnung in Textform seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer oder anderer demokratie- und menschenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen, rechtspopulistischen oder menschen- und demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen,
  - f) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der Auszuschließende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss findet ein vereinsinternes Rechtsmittelverfahren nicht statt. Der Auszuschließende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Wird der

Ausschlussbeschluss durch das ausgeschlossene Mitglied nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich angefochten, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.

- (3) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

## **§ 18**

### **Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Rechtlich zulässige Aufwändungsersatz- und Vergütungsregelungen können in der Finanzordnung des Vereines geregelt werden.
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

## **§ 19**

### **Haftungsregelungen**

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Die Regelungen des § 31a BGB zur Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern werden angepasst. Die von dieser gesetzlichen Regelung umfassten Organmitglieder und besonderen Vertreter haften ausschließlich bei Vorliegen von Vorsatz.
- (3) Die Regelungen des § 31b BGB zur Haftung von Vereinsmitgliedern werden angepasst. Die von dieser gesetzlichen Regelung umfassten Vereinsmitglieder haften ausschließlich bei Vorliegen von Vorsatz.

## **§ 20**

### **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), aus der Mitgliedschaft in den zuständigen Sportfachverbänden und/oder aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, werden im Verein - unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften - personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- (2) Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Diese wird gegebenenfalls vom Vereinsausschuss auf die aktuellen Bedürfnisse bzw. Anforderungen angepasst. Eine



Anpassung der Datenschutzordnung ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderungen wurden in der außerordentlichen Hauptversammlung am 7. Juli 2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.